



Dr. Christina Baum
Mitglied des Deutschen Bundestages

Dr. Christina Baum, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Prof. Dr. Karl Lauterbach

11055 Berlin

Postanschrift:
Dr. Christina Baum, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Büro: Schadowstrasse 12/13
Telefon: +49 30 2277 4570
E-Mail: christina.baum@bundestag.de

Berlin, 22.11.2023

**WHO | Revision der Internationalen Gesundheitsvorschriften:
Zurückweisung der massiven Verkürzung von Fristen bis spätestens 30. November 2023
wegen unzulässiger Einschränkung der verfassungsrechtlichen Mitwirkungsrechte der
verfassungsgebenden Gewalt in Deutschland.**

Sehr geehrter Herr Bundesgesundheitsminister Prof. Karl Lauterbach,

hiermit fordern unser gesundheitspolitischer Sprecher Martin Sichert, Thomas Dietz, Kay-Uwe Ziegler, Dr. Rainer Rothfuß, Thomas Seitz und ich Sie und die Bundesregierung auf, **dem Generalsekretariat der WHO bis spätestens 30. November 2023** gestützt auf Art. 59 Abs. 1 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2005) **die Zurückweisung der Verkürzung von Fristen im Zusammenhang mit zukünftigen IGV-Änderungen zu erklären.**

Die vorgesehene Fristenverkürzung gem. Art. 59 Abs. 1 und Abs. 2 der IGV-Änderungen vom Mai 2022 verletzt das Demokratieprinzip, das Selbstbestimmungsrecht von Volk und Parlament, sowie fundamentale Grundprinzipien des Grundgesetzes. **Die drastische Verkürzung der Rückweisungsfrist von 18 auf 10 Monate wird es dem Parlament und den Bürgern verunmöglichen**, Verletzungen von zwingenden Bestimmungen des Grundgesetzes oder des Völkerrechts zu erkennen, darauf rechtzeitig zu reagieren und **die vom Grundgesetz vorgesehenen Mitwirkungsrechte noch wirksam wahrzunehmen.**

BEGRÜNDUNG

1.) Ausgangslage / Problemstellung

Änderungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) können von der Weltgesundheitsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden (Art. 22 WHO-Verfassung; Referenz [1]). Im Gegensatz zum aktuell ebenfalls ausgehandelten sog. neuen Pandemievertrag treten **Änderungen an den IGV** nach ihrer Annahme durch die Weltgesundheitsversammlung (WGV) bis dato **automatisch nach 24 Monaten** in Kraft - also ohne vorheriges nationales Ratifikationsverfahren (Art. 22 WHO-Verfassung i.V. mit Art. 59 Abs. 2 bisherige IGV).



Das Inkrafttreten neuer und von der WGV angenommener IGV-Änderungen kann von der Regierung eines Unterzeichnerstaates nur dadurch verhindert werden, dass die jeweilige Regierung dem Generalsekretariat der WHO – innerhalb der Frist - eine **formelle Rückweisungserklärung** («Notification of Rejection») einreicht.

Die Frist zur Einreichung einer solchen Rückweisungserklärung beträgt nach bisherigem Wortlaut der IGV 2005 noch **18 Monate**. Auf Antrag der USA wurde diese Frist anlässlich der 75. Weltgesundheitsversammlung vom 28. Mai 2022 **auf nur 10 Monate verkürzt** (Art. 59 Abs. 1 geänderte IGV; Referenz [3]). Ohne eine explizite Rückweisungserklärung innerhalb von 18 Monaten, also bis 30. November 2023, würde künftig für sämtliche zukünftigen Änderungen der IGV die verkürzte Rückweisungsfrist von nur noch 10 Monaten gelten. Auch die Frist zur automatischen Inkraftsetzung soll von 24 Monaten auf **nur 12 Monate** verkürzt werden (Art. 59 Abs. 2 geänderte IGV; Referenz [3]).

Die im Rahmen der 75. Weltgesundheitsversammlung vom 28. Mai 2022 von den 194 Mitgliedstaaten bereits beschlossene massive Verkürzung der Fristen [s.u. Referenz [3]] im Zusammenhang mit der Anpassung an den Internationalen Gesundheitsvorschriften der WHO betrifft also:

- sowohl die Frist für das automatische Inkrafttreten von IGV-Änderungen (Verkürzung von bisher 24 Monate auf **neu 12 Monate**) an den Internationalen Gesundheitsvorschriften gem. Art. 59 Abs. 2 geänderte IGV (Referenz [3])
- als auch die Frist zur Zurückweisung einzelner oder sämtlicher Anpassungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (Verkürzung von bisher 18 auf neu 10 Monate) gem. Art. 59 Abs. 1 geänderte IGV (Referenz [3]).

Die Verkürzung dieser Fristen würde sich auch auf die aktuell in Verhandlung befindliche weitreichende Totalrevision der IGV auswirken (Aktuell noch in Kraft befindliche Fassung: s. u. Referenz [2]; vorliegende Anpassungsvorschläge zur Totalrevision: s. u. Referenz [4]), weil über diese weitreichende IGV-Revision bereits anlässlich der Weltgesundheitsversammlung vom Mai 2024 abgestimmt werden soll, also unter dem Regime der verkürzten Fristen für IGV-Anpassungen.

2. Größerer Zusammenhang: Laufende weitreichende IGV-Revision

Leider liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass die Stoßrichtung der aktuell laufenden Totalrevision der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) in zahlreichen Punkten im Widerspruch steht zur verfassungsmäßigen Grundordnung gemäß Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Der Verhandlungsprozess dauert zwar noch bis April 2024 an, und die Bundesregierung hat sich trotz diverser parlamentarischer Anfragen bis dato noch nie zu inhaltlichen Fragen dieser Verhandlungen geäußert. Trotzdem ist aus den seit Ende 2022



vorliegenden Vorschlägen soweit klar erkennbar, welche Ziele die WHO und die Mitgliedstaaten verfolgen.

Würden die seit Ende 2022 vorliegenden konsolidierten IGV-Anpassungsvorschläge in der mittlerweile seit 11 Monaten unverändert vorliegenden und von der Bundesregierung bis heute niemals kritisierten Fassung [Referenz 4] anlässlich der kommenden Weltgesundheitsversammlung im Mai 2024 mit diesem oder sinngemäß ähnlichem Inhalt von den 194 Mitgliedstaaten verabschiedet, **so würde es im freien Belieben der WHO liegen, den Rechtsstatus unseres Landes sowie fundamentale Rechtsprinzipien des Grundgesetzes beliebig lange und beliebig häufig zu suspendieren, obwohl einige dieser Prinzipien gem. Art. 79 Abs. 3 GG unabänderbar sind** (sog. 'Ewigkeitsklausel').

3. Konkrete Problembereiche der laufenden Totalrevision der IGV

Zusammengefasst lassen sich aus den aktuell vorliegenden IGV-Anpassungsvorschlägen folgende **verfassungsrechtliche Problembereiche** erkennen:

- (1) Die Voraussetzungen zur Ausrufung eines globalen oder regionalen Gesundheitsnotständen durch die WHO werden weiter verwässert. Einer **willkürlichen Deklaration eines Gesundheitsnotstandes** werden Tür und Tor geöffnet. Durch Ausrufung eines «Internationalen Gesundheitsnotstandes» im Sinne von Art. 12 IGV wird die WHO auf den Rechtsstatus der Bundesrepublik Deutschland einen noch weiter reichenden Einfluss nehmen können, als dies bereits im Rahmen der sog. Covid-Pandemie über 2 Jahre der Fall war.
- (2) Durch die jederzeitige und unkorrigierbare Deklaration eines sog. Public Health Emergency of International Concern auch wegen neuen Grippevarianten, wegen Klimawandel oder wegen Rückgangs der Artenvielfalt wird der WHO ein willkürlich großer **Einfluss auf die tatsächliche Kompetenzordnung der Staatsgewalten der Bundesrepublik Deutschland** eingeräumt, welchen die WHO künftig noch leichter als bisher ohne jede Rechtskontrolle wird ausüben dürfen. Die Kompetenzordnung der Bundesrepublik Deutschland steht jedoch unter Schutz von Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz (sog. «Ewigkeitsklausel») und darf auch durch völkerrechtliche Verträge niemals abgeändert werden.
- (3) Vor diesem Hintergrund gefährden die neuen Anpassungsvorschläge auch das Grundprinzip des **Selbstbestimmungsrechts des Volkes gem. Art. 20 Abs. 3 GG**, welches künftig jederzeit suspendierbar wird, obwohl es unter dem Schutz von Art. 79 Abs. 3 GG (sog. «Ewigkeitsklausel») steht.
- (4) Des Weiteren sollen die WHO-Empfehlungen **künftig nicht mehr bloßen Empfehlungscharakter** haben, sondern für alle Mitgliedstaaten rechtsverbindlich werden, was sich aus den vorgeschlagenen Änderungen (insbesondere in Art. 1; Art. 13A; Art. 42 IGV und weiteren Bestimmungen) zweifelsfrei ergibt.
- (5) Darüber hinaus soll der WHO für sämtliche Fragen, für welche sie einen Zusammenhang mit Pandemiebekämpfung behauptet, ein **absolutes Wahrheits- und**



Informationsmonopol übertragen werden. Gemäß Art. 44 Ziff. 1 lit. (h); 44 Ziff. 2 lit. (e) sollen die Mitgliedstaaten das unanfechtbare Wahrheitsmonopol der WHO durchsetzen müssen. Dieses permanente Wahrheits- und Informationsmonopol steht in offensichtlichem Widerspruch zur Informations- und Meinungsfreiheit gem. Art. 5 GG. Es bedroht zudem auch die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III GG, und damit die ungehinderte Entwicklung der Wissenschaft), das ungehinderte Funktionieren der Justiz (Grundsatz 'Audiatur et altera pars' wird aufgehoben) und schließlich die unverfälschte Willensbildung der Bürger in individuellen, wie in demokratisch-politischen Fragen. Damit ist das Fundament der Demokratie der Bundesrepublik Deutschland in Gefahr.

- (6) Nicht zuletzt schaffen diese Änderungsvorschläge auch einen offensichtlichen Konflikt mit zwingendem Völkerrecht, denn dieses verbietet experimentelle Behandlungen ohne vollumfängliche vorherige Aufklärung und ohne freiwillige Zustimmung sogar in Zeiten von Notstand (Art. 7 Abs. 1 i.V. mit Art. 4 Abs. 1 UN Pakt über die Bürgerlichen und Politischen Rechte).
- (7) Schließlich ist festzuhalten, dass die WHO gemäß ihrer eigenen Verfassung über gar keine völkerrechtliche Kompetenz verfügt, im Sinne der hiervoor kritisierten IGV-Abänderungsvorschläge neue Kompetenzen zugesprochen zu erhalten. Hierfür bräuchte es entweder eine Änderung der Verfassung der WHO oder aber eine Regelung dieser neuen Bestimmungen im Rahmen eines eigenständigen neuen völkerrechtlichen Vertrages gemäß Art. 19 und 20 WHO-Verfassung.

Verschärfend kommt hinzu, dass bei keinem dieser Problemfelder ([i.] Deklaration Pandemie; [ii.] Verbindlichkeit der WHO-Empfehlungen; [iii.] Informationsmonopol) nach bisherigem Wortlaut der IGV-Anpassungsvorschläge ein wirksamer Kontroll- und Korrekturmechanismus gegenüber der WHO («Checks & Balances») vorgesehen ist:

- Weder zur Frage, ob ein von der WHO ausgerufenen Gesundheitsnotstand Art. 12 IGV; Public Health Emergency of International or Regional Concern; Art. 12 IGV) erforderlich und gerechtfertigt ist, hinsichtlich seiner regionalen Ausdehnung und hinsichtlich seiner zeitlichen Dauer;
- noch mit Bezug auf die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen und künftig rechtsverbindlichen Maßnahmen;
- noch mit Bezug auf den Wahrheitsgehalt der von der WHO universell als alleingültig und verbindlich definierten Information.

Sollten die aktuell diskutierten IGV-Änderungsvorschläge also Rechtskraft erlangen, würden der WHO Kompetenzen zugestanden, welche außerhalb ihrer eigenen Verfassung liegen.

Eine WHO, welche nur eine einzige Wahrheit und nur eine einzige Führungsinstanz zulässt, widerspricht jeder Tradition von Recht und Demokratie. Unter einem solchen Konstrukt würde der freie Diskurs in Wissenschaft und Gesellschaft massiv beeinträchtigt, könnte ein wirksamer gerichtlicher Grundrechtsschutz nicht gewährleistet werden und wäre letztlich die Demokratie als Ganzes bedroht.



Aus Sicht der Bundesländer ist darüber hinaus schließlich zu beanstanden, dass die vertikale Gewaltentrennung und die Wahrung der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Gesundheitsfragen bei den laufenden IGV-Verhandlungen nie ein Thema war. Dabei weist das deutsche Grundgesetz dem Bund in Gesundheitsfragen nur eine subsidiäre Aufgabenkompetenz zu.

4. Forderung

Bei der IGV-Totalrevision handelt sich in der aktuell vorliegenden Fassung der Abänderungsvorschläge offensichtlich um eine weitgehende Blankovollmacht zur jederzeitigen Suspension der verfassungsgemäßen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Demokratie und des Selbstbestimmungsrechtes des Volkes- ohne einen Mechanismus, um später im Missbrauchsfall die übertragenen Kompetenzen und Rechte jemals rasch und wirksam wieder zurückzunehmen.

Aus all diesen Gründen ist es zwingend geboten, jede Verkürzung der **bisher gemäß Art. 59 Abs. 1 und 2 festgesetzten Fristen entgegenzutreten und diese bis spätestens 30. November 2023 formell korrekt gegenüber dem Generalsekretariat der WHO explizit zurückzuweisen:**

- sowohl die Frist für das automatische Inkrafttreten von Änderungen (Verkürzung von bisher 24 Monate auf neu 12 Monate) an den Internationalen Gesundheitsvorschriften gem. Art. 59 Abs. 2 geänderte IGV (Referenz [3]);
- als auch die Frist zur Zurückweisung einzelner oder sämtlicher Anpassungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (Verkürzung von bisher 18 auf neu 10 Monate) gem. Art. 59 Abs. 1bis geänderte IGV (Referenz [3]).

Sollte die Bundesregierung die hier verlangte Rückweisungserklärung bis zum 30. November 2023 nicht einreichen, würden sämtliche in Zukunft von den 194 Mitgliedstaaten ausgehandelten (und oben zusammengefassten) weitreichenden Anpassungen zur Totalrevision der IGV – ungeachtet ihrer weitreichenden Tragweite - im Falle ihrer Annahme durch die kommende Weltgesundheitsversammlung im Mai 2024 den neuen oben erwähnten Fristen unterstehen.

Ich fordern Sie daher auf, besagte Rückweisungserklärung unverzüglich beim Generalsekretariat der WHO in Genf einzureichen und die Öffentlichkeit über den Vollzug in Kenntnis zu setzen.



Referenzen / Quellenangaben:

- (1) Verfassung der Weltgesundheitsorganisation WHO:
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1948/1015_1002_976/de
- (2) Internationale Gesundheitsvorschriften (IGV 2005), bisheriger in Kraft befindlicher Wortlaut: https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/IGV/Gesetz_IGV_de-en.pdf?__blob=publicationFile
- (3) Beschluss WHO-Gesundheitsversammlung vom 28. Mai 2022 betreffend Verkürzung der Fristen von Art. 59 IGV und weiterer Artikel:
https://apps.who.int/gb/ebwha/pdf_files/WHA75/A75_R12-en.pdf
- (4) Aktuell massgebende Anpassungsvorschläge IGV von Ende November 2022 zur Totalrevision der IGV:
https://apps.who.int/gb/wgihhr/pdf_files/wgihhr1/WGIHR_Compilation-en.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christina Baum, MdB

Dr. Rainer Rothfuß, MdB

Martin Sichert, MdB

Thomas Dietz, MdB

Thomas Seitz, MdB

Kay-Uwe Ziegler, MdB